

ADONIS

Modellreport

27.11.2024

Antrag Erteilung Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige
der Schweiz bearbeiten
(Geschäftsprozessdiagramm)

ALLGEMEIN

Prozesstyp	Kernprozess
------------	-------------

FIM

Klassifikation (FIM)				
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens		Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog			Antrag Erteilung Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz bearbeiten	99010025001000
Referenzierte Prozessbibliothek		FIM Prozessbibliothek Bund		
Referenzierte LeiKa-Leistung		Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz Erteilung		
Prozessschlüssel		99010025001000		
Bezeichnung (FIM)		Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz Erteilung		
Stand vom		27.11.2024		
Version (FIM)		01.00.00		
Fachlich freigebende Stelle		Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)		
Bundesland (FIM)				
Bezeichnung				
01: Schleswig-Holstein				
02: Hamburg				
03: Niedersachsen				
04: Bremen				
05: Nordrhein-Westfalen				
06: Hessen				
07: Rheinland-Pfalz				

Bezeichnung
08: Baden-Württemberg
09: Bayern
10: Saarland
11: Berlin
12: Brandenburg
13: Mecklenburg-Vorpommern
14: Sachsen
15: Sachsen-Anhalt
16: Thüringen

FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)		
Name		
101: Stamminformation		
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 78 (1) S. 2 Aufenthaltsgesetz	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html
Art. 3, 4 EU Abkommen mit Schweizer Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Menge	0	
Zeitspanne	Pro Jahr	
Initiator	Antragstellende Person	

Hauptakteur	Ausländerbehörde		
Mitwirkender	• Bundesdruckerei GmbH • Bundeskriminalamt (BKA) • Bundesverwaltungsamt (BVA) • Dolmetscher		
Ergebnisempfänger	Antragstellende Person		
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)			
Dokumentsteckbrief		ID	
Antrag Aufenthaltserlaubnis Staatsangehörige Schweiz Erteilung 0.01		D00000578	
Ergebnis daten- /formularbasiert (FIM)			
Dokumentsteckbrief		ID	
Aufenthaltstitel		D00000074	
Ablehnungsbescheid (Aufenthalt)		D00000325	

FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	10.09.2024 13:00
Letzter Bearbeiter	FIM-Baustein Prozesse
Status	6: fachlich freigegeben (gold)
Fachlich freigegeben am	01.08.2024 00:00
Formell freigegeben am	19.11.2024 15:00
Gültig ab (FIM)	25.02.2008 00:00

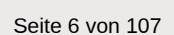
LEBENSZYKLUS

Status		Freigegeben		
Version		1.00		
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	06.02.2024 10:59	Rosier Maj-Britt (Bundesredaktion5)	0.01	In Bearbeitung
Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	09.07.2024 12:37	Hunck Sarina (Bundesredaktion6)	0.01	In methodischer Prüfung
Kommentar: Bitte die Anmerkungen in den Kommentaren berücksichtigen und umsetzen.	10.07.2024 12:37	Prozessmanagement @mv-regierung.de	0.02	In Bearbeitung

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Weitere Anmerkungen im Report in der begleitenden E-Mail. Ihr FIM-Baustein Prozesse (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)				
Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	12.09.2024 13:23	Hunck Sarina (Bundesredaktion6)	0.02	In methodischer Prüfung
Kommentar: Bitte offenen Fragen und Anmerkungen in begleitender E-Mail (Report) beachten. (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	24.09.2024 15:25	Prozessmanagement @mv-regierung.de	0.03	In Bearbeitung
Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	30.10.2024 11:26	Hunck Sarina (Bundesredaktion6)	0.03	In methodischer Prüfung
Der Zustandsübergang "Zur fachlichen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	19.11.2024 15:03	Prozessmanagement @mv-regierung.de	0.03	In fachlicher Prüfung
Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.	25.11.2024 11:45	Hunck Sarina (Bundesredaktion6)	1.00	Freigegeben
Gültig ab	25.11.2024			
Gültig bis	25.11.2025			
Wiedervorlagedatum	25.10.2025			

SYSTEMINFORMATION

Autor	Rosier Maj-Britt (Bundesredaktion5)
Angelegt am	06.02.2024 10:59
Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	27.11.2024 14:04



01 Unterlagen entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 78 (1) S. 2 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html
§ 28 S. 2 AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__28.html
§ 56 (2) AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__56.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 78 (1) S. 2 AufenthG (Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium) (1) Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. <u>Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt.</u> Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben: 1. Name und Vornamen, 2. Doktorgrad, 3. Lichtbild, 4. Geburtsdatum und Geburtsort, 5. Anschrift, 6. Gültigkeitsbeginn und Gültigkeitsdauer, 7. Ausstellungsort, 8. Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts und dessen Rechtsgrundlage, 9. Ausstellungsbehörde, 10. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers, 11. Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers, 12. Anmerkungen, 13. Unterschrift,	

14. Seriennummer,
15. Staatsangehörigkeit,
16. Geschlecht mit der Abkürzung F für Personen weiblichen Geschlechts, M für Personen männlichen Geschlechts und X in allen anderen Fällen,
17. Größe und Augenfarbe,
18. Zugangsnummer.

Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen. Die Unterschrift durch den Antragsteller nach Satz 3 Nummer 13 ist zu leisten, wenn er zum Zeitpunkt der Beantragung des Dokuments zehn Jahre oder älter ist. Auf Antrag können Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 bei einer Änderung des Geschlechts nach § 45b des Personenstandsgesetzes mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn die vorherige Angabe männlich oder weiblich war. Dieser abweichenden Angabe kommt keine weitere Rechtswirkung zu.

§ 28 AufenthV (Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer)

Staatsangehörige der Schweiz sind nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes diese Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Dokument mit Chip ausgestellt.

§ 56 (2) AufenthV (Ausweisrechtliche Pflichten)

(2)

Ausländer, denen nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit zum Nachweis ihres Aufenthaltsrechts eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Grenzgängerkarte auszustellen ist, haben innerhalb von drei Monaten nach der Einreise ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Daten des Ausländers enthalten:

1. Namen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. Anschrift im Inland,
6. frühere Anschriften,
7. gegenwärtige und frühere Staatsangehörigkeiten,
8. Zweck, Beginn und Dauer des Aufenthalts und

	9. das eheliche oder Verwandtschaftsverhältnis zu der Person, von der er ein Aufenthaltsrecht ableitet.
Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Lichtbild	D00000222
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Arbeitsplatzangebot	D00000484
Ausbildungsnachweis	D00000160
Nachweis über selbstständige Tätigkeit	D00000524
Meldebestätigung / Meldebescheinigung	D00000339
Nachweis Hochschule	D00000501
Reisepass	D00000033
Antrag Aufenthaltserlaubnis Staatsangehörige Schweiz Erteilung 0.01	D00000578
behördlicher Gewerbezentralregistrauszug	D00000081
Eheurkunde	D99000000025
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273
Geburtsurkunde	D00000116
Nachweis Sorgerecht	D00000490

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Reisepass		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Ausbildungsnachweis		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweise Lebensunterhalt		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Lichtbild		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis Arbeitsplatzangebot		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis über selbstständige Tätigkeit		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis Hochschule		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Meldebestätigung / Meldebescheinigung		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Antrag Aufenthaltserlaubnis Staatsangehörige Schweiz Erteilung 0.01		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
behördlicher Gewerbezentralregisterauszug		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Eheurkunde		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Lebenspartnerschaftsurkunde			
Geburtsurkunde		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis Sorgerecht		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

02 Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	02	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 71 (1) - (2) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__71.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 71 AufenthG (Zuständigkeit) (1) Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind. Nach Satz 2 kann durch die zuständigen Stellen der betroffenen Länder auch geregelt werden, dass den Ausländerbehörden eines Landes für die Bezirke von Ausländerbehörden verschiedener Länder Aufgaben zugeordnet werden. Für die Vollziehung von Abschiebungen ist in den Ländern jeweils eine zentral	

	zuständige Stelle zu bestimmen. Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visumanträgen nach § 6 zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 18g, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, die zuständige Ausländerbehörde ist. (2) Im Ausland sind für Pass- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die Entscheidung über Anträge auf Erteilung eines Visums zu übertragen. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, stehen dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die Befugnisse zur Datenverarbeitung sowie alle sonstigen Aufgaben und Befugnisse einer Auslandsvertretung bei der Erteilung von Visa gemäß Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b sowie gemäß den §§ 54, 66, 68, 69, 72, 72a, 73, 73a, 75, 87, 90c, 91d und 91g zu.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit, 3: instanzielle Zuständigkeit
---------------------------------	--

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

03 Sprache des Antrages und der Unterlagen prüfen (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Sprache prüfen und Unterlagen übersetzen 2.00

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

04 Identität prüfen (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Identität prüfen 1.00

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

05 Amtshilfe zur Überprüfung der Identität leisten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 89 (1)-(2) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__89.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 89 AufenthG (Verfahren bei identitätsüberprüfenden, -feststellenden und -sichernden Maßnahmen) <u>(1)</u> <u>Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 49 von den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhobenen und nach § 73 übermittelten Daten. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherte erkennungsdienstliche Daten verwenden. Die nach § 49 Abs. 3 bis 5 sowie 8 und 9 erhobenen Daten werden getrennt von anderen</u>	

	<u>erkennungsdienstlichen Daten gespeichert. Die Daten nach § 49 Abs. 7 werden bei der aufzeichnenden Behörde gespeichert.</u> <u>(1a) Im Rahmen seiner Amtshilfe nach Absatz 1 Satz 1 darf das Bundeskriminalamt die erkennungsdienstlichen Daten nach Absatz 1 Satz 1 zum Zwecke der Identitätsfeststellung auch an die für die Überprüfung der Identität von Personen zuständigen öffentlichen Stellen von Drittstaaten mit Ausnahme des Herkunftsstaates der betroffenen Person sowie von Drittstaaten, in denen die betroffene Person eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, übermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</u> 1. unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, insbesondere ihr Interesse, Schutz vor Verfolgung zu erhalten, das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder 2. die Übermittlung der Daten zu den Grundrechten, dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen. <u>(2)</u> <u>Die Verarbeitung der nach § 49 Absatz 3 bis 5 oder Absatz 7 bis 9 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden übermittelt oder bereitgestellt werden.</u>
--	---

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Anfrage	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Antwort	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde

Beteiligungsform (FIM)	
Name	
1: Amtshilfe	
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

06 Antrag auf Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 86 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__86.html
§ 78 Aufenthaltsgesetz (Auf)enthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html
§ 56 (2) Aufenthaltsverordnung (AufenthV)	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__56.html#:~:text=(2)%20Ausl%C3%A4nder,%20denen%20nach%20dem%20Abkommen%20vom%2021.
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 86 AufenthG (Erhebung personenbezogener Daten) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU)	

2016/679 untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 78 AufenthG (Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium)

(1)

Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

1.

Name und Vornamen,

2.

Doktorgrad,

3.

Lichtbild,

4.

Geburtsdatum und Geburtsort,

5.

Anschrift,

6.

Gültigkeitsbeginn und Gültigkeitsdauer,

7.

Ausstellungsort,

8.

Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts und dessen Rechtsgrundlage,

9.

Ausstellungsbehörde,

10.

Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,

11.

Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,

12.

Anmerkungen,

13.

Unterschrift,

14.

Seriennummer,

15.

Staatsangehörigkeit,

16.

Geschlecht mit der Abkürzung F für Personen weiblichen Geschlechts, M für Personen männlichen Geschlechts und X in allen anderen Fällen,

17.

Größe und Augenfarbe,

18.

Zugangsnummer.

Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen. Die Unterschrift durch den Antragsteller nach Satz 3 Nummer 13 ist zu leisten, wenn er zum Zeitpunkt der Beantragung des Dokuments zehn Jahre oder älter ist. Auf Antrag können Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 bei einer Änderung des Geschlechts nach § 45b des Personenstandsgesetzes mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn die vorherige Angabe männlich oder weiblich war. Dieser abweichenden Angabe kommt keine weitere Rechtswirkung zu. Bei einer Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a) kann auf die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 verzichtet werden, wenn bei der Beantragung dieser Aufenthaltstitel ein anerkannter und gültiger ausländischer Pass vorliegt.

(2)

Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Absatz 1 enthalten eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich die folgenden sichtbar aufgedruckten Angaben enthalten:

1.

die Abkürzungen

a)

AR für den Aufenthaltstiteltyp nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4,

b)

AS für den Aufenthaltstiteltyp nach § 28 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung,

2.

die Abkürzung D für Bundesrepublik Deutschland,

3.

die Seriennummer des Aufenthaltstitels, die sich aus der Behördenkennzahl der Ausländerbehörde und einer zufällig zu vergebenden Aufenthaltstitelnummer zusammensetzt und die neben Ziffern auch Buchstaben enthalten kann,

4.

das Geburtsdatum,

5.

die Abkürzung F für Personen weiblichen Geschlechts, M für Personen männlichen Geschlechts und das Zeichen < in allen anderen Fällen,

6.

die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder im Falle eines unbefristeten Aufenthaltsrechts die technische Kartennutzungsdauer,

7.

die Abkürzung der Staatsangehörigkeit,

8.

den Namen,

9.

den oder die Vornamen,

9a.

die Versionsnummer des Dokumentenmusters,

10.

die Prüzfziffern und

11.

Leerstellen.

Die Seriennummer und die Prüzfziffern dürfen keine Daten über den Inhaber oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jedes Dokument erhält eine neue Seriennummer.

(3)

Das in dem Dokument nach Absatz 1 enthaltene elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium enthält folgende Daten:

1.

die Daten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 sowie den im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendeten eindeutigen Gemeindeschlüssel,

2.

die Daten der Zone für das automatische Lesen nach Absatz 2 Satz 2,

3.

Nebenbestimmungen,

4.

zwei Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger sowie die Angaben zur Qualität der Abdrücke sowie

5.

den Geburtsnamen.

Die gespeicherten Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen zu sichern. Die Erfassung von Fingerabdrücken erfolgt ab Vollendung des sechsten Lebensjahres. In entsprechender Anwendung von § 10a Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes sind die folgenden Daten auf Veranlassung des Ausländers auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät zu übermitteln und auch dort zu speichern:

1.

die Daten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 4, 5, 15 sowie nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5,

2.

die Dokumentenart,

3.

der letzte Tag der Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsnachweises,

4.

die Abkürzung D für die Bundesrepublik Deutschland und

5.

der im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendete eindeutige Gemeindeschlüssel.

(4)

Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 kann ausgestaltet werden als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit nach Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). Die Zertifizierung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Vorschriften des Vertrauensdienstegesetzes bleiben unberührt.

(5)

Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 oder eines mobilen Endgeräts kann auch für die Zusatzfunktion eines elektronischen Identitätsnachweises genutzt werden. Insoweit sind § 2 Absatz 3 bis 7, 10, 12 und 13, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 3b, 4 und 5, § 10 Absatz 1 bis 5, 6 Satz 1, Absatz 7, 8 Satz 1 und Absatz 9, die §§ 10a, 11 Absatz 1 bis 5 und 7, § 12 Absatz 2 Satz 2, die §§ 18, 18a, 19 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6, die §§ 19a, 20 Absatz 2 und 3, die §§ 20a, 21, 21a, 21b, 27 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 Nummer 5 und 6 mit Ausnahme des dort angeführten § 19 Absatz 2 Nummer 6a bis 8, Absatz 2 und 3 sowie § 33 Nummer 1, 2 und 4 des Personalausweisgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde und der Hersteller der Dokumente an die Stelle des Ausweisherstellers tritt. Neben den in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes aufgeführten Daten können im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes auch die nach Absatz 3 Nummer 3 gespeicherten Nebenbestimmungen übermittelt werden. Für das Sperrkennwort und die Sperrmerkmale gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(6)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung befugten Behörden dürfen die im Chip gespeicherten Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Ausnahme der biometrischen Daten automatisiert verarbeiten. Können die Daten aus dem Chip nicht ausgelesen werden, dürfen die dort genannten Behörden die für das automatische Lesen in der Zone nach Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben automatisiert verarbeiten.

(7)

Öffentliche Stellen dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die im elektronischen Speicher-

und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift und die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 aufzubringende Anschrift dürfen durch die Ausländerbehörden sowie durch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden geändert werden. Abweichend von Satz 1 dürfen öffentliche Stellen, wenn dies durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels zur Prüfung der Identität des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels

1.

die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels gespeicherten Daten nach Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und

2.

von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 6, 8, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, verwenden. Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 3 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels. Von den nach Satz 3 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 3 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.

(8)

Die durch technische Mittel vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten aus Dokumenten nach Absatz 1 darf nur im Wege des elektronischen Identitätsnachweises nach Absatz 5 erfolgen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe eines Dokuments nach Absatz 1.

§ 56 (2) AufenthV (Ausweisrechtliche Pflichten)

(2)

Ausländer, denen nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit zum Nachweis ihres Aufenthaltsrechts eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Grenzgängerkarte auszustellen ist, haben innerhalb von drei Monaten nach der Einreise ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Daten des Ausländers enthalten:

1.

Namen,

2.

Vornamen,

3.

frühere Namen,

	4. Geburtsdatum und -ort,
	5. Anschrift im Inland,
	6. frühere Anschriften,
	7. gegenwärtige und frühere Staatsangehörigkeiten,
	8. Zweck, Beginn und Dauer des Aufenthalts und
	9. das eheliche oder Verwandtschaftsverhältnis zu der Person, von der er ein Aufenthaltsrecht ableitet.

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

07 Angaben klären (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 82 (1) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__82.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 82 AufenthG (Mitwirkungspflichten) (1) (...) Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Sie setzt ihm eine solche Frist, wenn sie die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines	

	Aufenthaltstitels wegen fehlender oder unvollständiger Angaben aussetzt, und benennt dabei die nachzuholenden Angaben. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben. (...)
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Nachfrage	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

08 Unterschrift erfassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	08
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 78 (1) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html
§ 78a (4) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78a.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 78 AufenthG (Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium)

(1)

Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

(...)

13. Unterschrift,

(...)

Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen. Die Unterschrift durch den Antragsteller nach Satz 3 Nummer 13 ist zu leisten, wenn er zum Zeitpunkt der Beantragung des Dokuments zehn Jahre oder älter ist. Auf Antrag können Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 bei einer Änderung des Geschlechts nach § 45b des Personenstandsgesetzes mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn die vorherige Angabe männlich oder weiblich war. Dieser abweichenden Angabe kommt keine weitere Rechtswirkung zu.

§ 78a AufenthG (Vordrucke für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen, Ausweisersatz und Bescheinigungen)

(4)

Das Vordruckmuster für den Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum oder -dauer, Name und Vornamen des Inhabers, Aufenthaltsstatus sowie Nebenbestimmungen folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgesehen sein:

(...)

8. eigenhändige Unterschrift,

(...)

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Unterschrift	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Aufforderung	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

09 Authentifizierung durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen		
RAG-Version (FIM)	1.00		
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	09		
Handlungsgrundlage (FIM)			
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)	
§ 49 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__49.html	
§ 5 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__5.html	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 61a AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__61a.html
§ 82 (5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__82.html
§ 86 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__86.html
§ 89 (1)-(2) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__89.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 49 AufenthG (Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität)

(1)

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokuments erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Darüber hinaus sind auch alle anderen Behörden, an die Daten aus dem Ausländerzentralregister nach den §§ 15 bis 20 des AZR-Gesetzes übermittelt werden, und die Meldebehörden befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokuments oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke und das Lichtbild.

(2)

Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

(3)

Bestehen Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so sind die zur Feststellung seiner Identität, seines Lebensalters oder seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn dem Ausländer die Einreise erlaubt, ein Aufenthaltstitel erteilt oder die Abschiebung ausgesetzt werden soll oder es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(4)

Die Identität eines Ausländers ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn eine Verteilung gemäß § 15a stattfindet.

(5)

Zur Feststellung und Sicherung der Identität sollen die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist; wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will; bei Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sofern die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt; wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird; bei der Beantragung eines nationalen Visums; bei Ausländern, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23, für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 oder für ein Umverteilungsverfahren auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, sowie in den Fällen des § 29 Absatz 3; wenn ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 festgestellt worden ist.

(6)

Maßnahmen im Sinne der Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(6a)

Maßnahmen im Sinne des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken.

(7)

Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

(8)

Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkennungsdienstliche

Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(9)

Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(10)

Der Ausländer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 bis 9 zu dulden.

§ 5 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen)

(1)

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

§ 61a AufenthV (Fingerabdruckerfassung bei der Beantragung von Dokumenten mit elektronischem Speicher und Verarbeitungsmedium)

(1)

Die Fingerabdrücke werden in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers des Antragstellers im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments gespeichert. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers gespeichert. Fingerabdrücke sind nicht zu speichern, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

§ 82 AufenthG (Mitwirkung des Ausländers)

(5)

Der Ausländer, für den nach diesem Gesetz, dem Asylgesetz oder den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen ein Dokument ausgestellt werden soll, hat auf Verlangen

1. ein aktuelles Lichtbild nach Maßgabe einer nach § 99 Abs. 1 Nr. 13 und 13a erlassenen Rechtsverordnung vorzulegen oder bei der Aufnahme eines solchen Lichtbildes mitzuwirken und
2. bei der Abnahme seiner Fingerabdrücke nach Maßgabe einer nach § 99 Absatz 1 Nummer 13 und 13a erlassenen Rechtsverordnung mitzuwirken.

§ 86 AufenthG (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 89 AufenthG (Verfahren bei identitätsüberprüfenden, -feststellenden und -sichernden Maßnahmen)

(1)

Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 49 von den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhobenen und nach § 73 übermittelten Daten. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherte erkennungsdienstliche Daten verwenden. Die nach § 49 Abs. 3 bis 5 sowie 8 und 9 erhobenen Daten werden getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert. Die Daten nach § 49 Abs. 7 werden bei der aufzeichnenden Behörde gespeichert.

(1a)

Im Rahmen seiner Amtshilfe nach Absatz 1 Satz 1 darf das Bundeskriminalamt die erkennungsdienstlichen Daten nach Absatz 1 Satz 1 zum Zwecke der Identitätsfeststellung auch an die für die Überprüfung der Identität von Personen zuständigen öffentlichen Stellen von Drittstaaten mit Ausnahme des Herkunftsstaates der betroffenen Person sowie von Drittstaaten, in denen die betroffene Person eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, übermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, insbesondere ihr Interesse, Schutz vor Verfolgung zu erhalten, das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
2. die Übermittlung der Daten zu den Grundrechten, dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der Konvention

	zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen. (2) Die Verarbeitung der nach § 49 Absatz 3 bis 5 oder Absatz 7 bis 9 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden übermittelt oder bereitgestellt werden.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

10 Fingerabdruck erfassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	10	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 49 (1), (6), (6a), (8), (9) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__49.html
§ 5 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__5.html
§ 61a AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__61a.html
§ 82 (5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__82.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 86 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__86.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 49 AufenthG (Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität)

(1)

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokuments erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Darüber hinaus sind auch alle anderen Behörden, an die Daten aus dem Ausländerzentralregister nach den §§ 15 bis 20 des AZR-Gesetzes übermittelt werden, und die Meldebehörden befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokuments oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke und das Lichtbild.

(6)

Maßnahmen im Sinne der Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(6a)

Maßnahmen im Sinne des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken.

(8) Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(9)

Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das sechste

Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

§ 5 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen)

(1)

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

(...)

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

(...)

§ 61a AufenthV (Fingerabdruckerfassung bei der Beantragung von Dokumenten mit elektronischem Speicher und Verarbeitungsmedium)

(1)

Die Fingerabdrücke werden in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers des Antragstellers im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments gespeichert. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers gespeichert. Fingerabdrücke sind nicht zu speichern, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

§ 82 AufenthG (Mitwirkung des Ausländers)

(5)

Der Ausländer, für den nach diesem Gesetz, dem Asylgesetz oder den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen ein Dokument ausgestellt werden soll, hat auf Verlangen

(...)

2. bei der Abnahme seiner Fingerabdrücke nach Maßgabe einer nach § 99 Absatz 1 Nummer 13 und 13a erlassenen Rechtsverordnung mitzuwirken.

§ 86 AufenthG (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Fingerabdruck	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Aufforderung	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

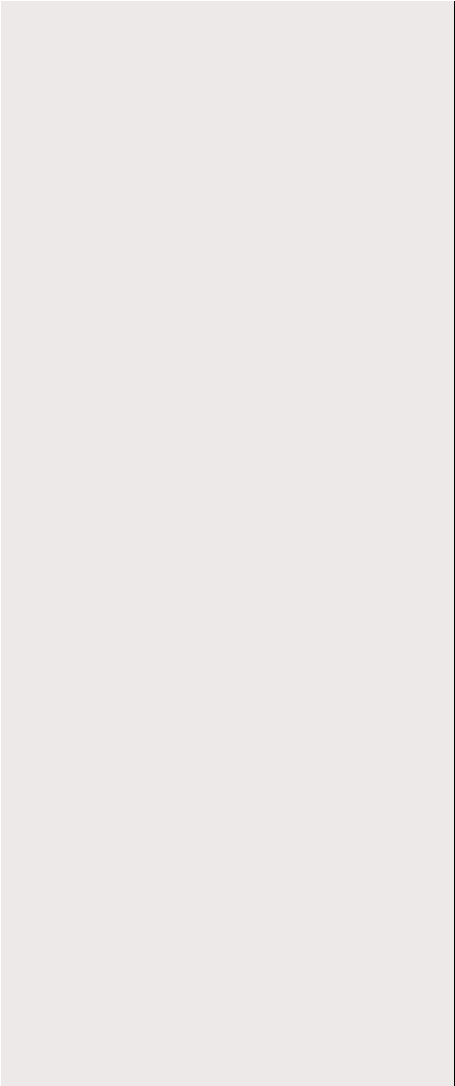
Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

11 Information an Ausländerzentralregister übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	11	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 90b AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__90b.html
§ 91d (4)-(5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__91d.html
§ 6 Abs. 1 Nummer 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 AZRG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/__6.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 90b AufenthG (Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden) Die Ausländer- und Meldebehörden übermitteln einander jährlich die in § 90a Abs. 2 genannten Daten zum Zweck der Datenpflege, soweit sie denselben örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die empfangende Behörde gleicht die übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab, ein automatisierter Abgleich ist zulässig. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die Datenpflege verwendet werden und sind sodann unverzüglich zu löschen; überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Die Ausländerbehörden übermitteln die im Rahmen des Datenabgleichs erfolgten Änderungen unverzüglich an die Registerbehörde des Ausländerzentralregisters. Andere gesetzliche Vorschriften zum Datenabgleich bleiben unberührt. § 91d AufenthG (Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801) (4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über 1. die Ablehnung der nach § 16c Absatz 1 und § 18e Absatz 1 mitgeteilten Mobilität nach § 19f Absatz 5 sowie 2. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f. Wenn eine Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. (5) Wird ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen, nicht verlängert oder läuft er nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates, sofern sich der Ausländer dort im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/801 aufhält und dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist. Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach den §§ 16c, 18e oder 18f	



im Bundesgebiet aufhält, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

§ 6 AZRG (Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung)

(1)
Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 1 bis 4, 6, 11, 12 und 14, Absatz 2b sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,
(...)

(2)
Die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 bis 7 übermitteln die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 und 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln

1.
die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e, 3f und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Informationen	99: Keine Vorgabe	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

12 Auskunft zu möglichen Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken einholen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	12	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 15 (1) AZRG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/__15.html
§ 73 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__73.html
§ 5 (1), (4) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__5.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 15 AZRG (Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz) (1) Die Daten der betroffenen Person werden auf Ersuchen übermittelt an:In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 wird bei Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur angezeigt, dass eine solche Feststellung nicht erfolgt ist. Satz 1 Nummer 6 gilt in Bezug auf Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur für die Übermittlung von Daten an oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind. (2) Dem Bundeskriminalamt werden auf Ersuchen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt. (3) An das Bundesamt für Justiz werden zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten, abweichende Namensschreibweisen, andere Namen sowie Aliaspersonalien	

übermittelt, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung, nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz und nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 73 AufenthG (Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln)

(1)

Daten, die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung oder von der für die Entgegennahme des Visumantrags zuständigen Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates zur visumantragstellenden Person, zum Einlader und zu Personen, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantieren, oder zu sonstigen Referenzpersonen im Inland erhoben werden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Absatz 4, § 27 Absatz 3a oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Das Verfahren nach § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 kann die jeweilige mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde die im Visumverfahren erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden übermitteln.

(1a)

Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes erhoben werden oder bereits gespeichert wurden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Daten können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung der in Satz 1 genannten Versagungsgründe oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken auch für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach den §§ 73 bis 73b des Asylgesetzes vorliegen, an die in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste übermittelt werden. Ebenso können Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes, § 49 Absatz 5 Nummer 5, Absatz 8 und 9 erhoben oder nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, für die ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch

eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt wurde,
nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 zu Personen erhoben wurden, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 oder die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, oder
nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 erhoben oder von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, die auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das Bundesgebiet umverteilt werden sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden,
über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken an die in Satz 1 benannten Behörden übermittelt werden. Zusammen mit den Daten nach Satz 1 können zu den dort genannten Personen dem Bundeskriminalamt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des AZR-Gesetzes, Angaben zum Zuzug oder Fortzug und zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 9 des AZR-Gesetzes übermittelt werden. Zu den Zwecken nach den Sätzen 1 bis 3 ist auch ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen beim Bundesverwaltungsamt zulässig.

(2)

Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln. Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei Übermittlungen an die Landesämter für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten.

(3)

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen; bei der Übermittlung von Mitteilungen der Landesämter für Verfassungsschutz zu Anfragen der Ausländerbehörden nach Absatz 2 kann das Bundesamt für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten. Die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden übermitteln den in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten unverzüglich die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel; werden den in Satz 1 genannten Behörden während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige

Sicherheitsbedenken bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3a)

Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt stellt den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden diese Information umgehend zur Verfügung. Die infolge der Übermittlung nach Absatz 1a und den Sätzen 1 und 2 erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den in Satz 1 genannten Behörden und den für das Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zuständigen Behörden dürfen über das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die ihnen übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsamt speichert die übermittelten Daten, solange es für Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person den beim Bundeskriminalamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu einer Person zugeordnet werden können, die zur Fahndung ausgeschrieben ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen. Ergebnisse zu Abgleichen nach Absatz 1a Satz 5, die der Überprüfung, Feststellung oder Sicherung der Identität dienen, können neben den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung zuständigen Behörden auch der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Behörden der Polizei übermittelt werden. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3b)

Die in Absatz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a vorliegen. Werden den in Satz 1 genannten Behörden während des nach Absatz 3 Satz 2 mitgeteilten Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3c)

In Fällen der Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung von Ausweisungsinteressen

	im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden übermitteln. Die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt. (4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung der Absätze 1 und 1a Gebrauch gemacht wird. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. § 5 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen) (1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass 1. der Lebensunterhalt gesichert ist, 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist, 2. kein Ausweisungsinteresse besteht, 3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und 4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird. (4) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.
Referenzierte IT-Systemelemente	AZR Ausländerzentralregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Bundesverwaltungsamt (BVA)
Bereitgestellte Daten			

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anfrage	99: Keine Vorgabe	Bundesverwaltungsamt (BVA)
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

13 Auskunft zu möglichen Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken erteilen (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Globaler Teilprozess	Ja
----------------------	----

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	13	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 15 (1) AZRG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/__15.html
§ 73 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__73.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 15 AZRG (§ 15 Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und	

Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz)

(1)

Die Daten der betroffenen Person mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 3f werden auf Ersuchen übermittelt an:

1. die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylgesetzes, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben,
2. die Bundespolizei, die Stellen eines Landes, die im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnehmen, und an die Zollverwaltung, soweit auf sie die Ausübung grenzpolizeilicher Aufgaben übertragen worden ist, zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebiets,
3. die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung,
- 3a. die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung,
4. die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung,
5. die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
6. oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 wird bei Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur angezeigt, dass eine solche Feststellung nicht erfolgt ist. Satz 1 Nummer 6 gilt in Bezug auf Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur für die Übermittlung von Daten an oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind.

§ 73 AufenthG (Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln)

(1)

Daten, die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung oder von der für die Entgegennahme des Visumantrags zuständigen Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates zur visumantragstellenden Person, zum Einlader und zu Personen, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung

oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantieren, oder zu sonstigen Referenzpersonen im Inland erhoben werden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Absatz 4, § 27 Absatz 3a oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Das Verfahren nach § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 kann die jeweilige mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde die im Visumverfahren erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden übermitteln.

(1a)

Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes erhoben werden oder bereits gespeichert wurden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Daten können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung der in Satz 1 genannten Versagungsgründe oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken auch für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach den §§ 73 bis 73b des Asylgesetzes vorliegen, an die in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste übermittelt werden. Ebenso können Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität

1. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes, § 49 Absatz 5 Nummer 5, Absatz 8 und 9 erhoben oder nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, für die ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt wurde,
2. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 zu Personen erhoben wurden, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 oder die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, oder
3. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 erhoben oder von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, die auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das Bundesgebiet umverteilt werden sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden,

über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken an die in Satz 1 benannten Behörden übermittelt werden. Zusammen mit den Daten nach Satz 1 können zu den dort genannten Personen dem Bundeskriminalamt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des AZR-Gesetzes, Angaben zum Zuzug oder Fortzug und zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 9 des AZR-Gesetzes übermittelt werden. Zu den Zwecken nach den Sätzen 1 bis 3 ist auch ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen beim Bundesverwaltungsamt zulässig.

(2)

Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln. Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei Übermittlungen an die Landesämter für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten.

(3)

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen; bei der Übermittlung von Mitteilungen der Landesämter für Verfassungsschutz zu Anfragen der Ausländerbehörden nach Absatz 2 kann das Bundesamt für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten. Die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden übermitteln den in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten unverzüglich die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel; werden den in Satz 1 genannten Behörden während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3a) Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt stellt den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden diese Information umgehend zur Verfügung. Die infolge der Übermittlung nach Absatz 1a und den Sätzen 1 und 2 erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den

in Satz 1 genannten Behörden und den für das Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zuständigen Behörden dürfen über das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die ihnen übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsamt speichert die übermittelten Daten, solange es für Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person den beim Bundeskriminalamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu einer Person zugeordnet werden können, die zur Fahndung ausgeschrieben ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen. Ergebnisse zu Abgleichen nach Absatz 1a Satz 5, die der Überprüfung, Feststellung oder Sicherung der Identität dienen, können neben den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung zuständigen Behörden auch der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Behörden der Polizei übermittelt werden. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3b)

Die in Absatz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a vorliegen. Werden den in Satz 1 genannten Behörden während des nach Absatz 3 Satz 2 mitgeteilten Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3c) In Fällen der Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung von Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden übermitteln. Die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4)

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten

	Personengruppen von der Ermächtigung der Absätze 1 und 1a Gebrauch gemacht wird. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.
Referenzierte IT-Systemelemente	AZR Ausländerzentralregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Anfrage	99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

14 Fiktionsbescheinigung ausstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	14
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 81 (5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__81.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 81 AufenthG (Beantragung des Aufenthaltstitels) (5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.	
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Fiktionsbescheinigung	D00000323	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

15 Fiktionsbescheinigung aushändigen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	15	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 81 (5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__81.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 81 AufenthG (Beantragung des Aufenthaltstitels) (5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Fiktionsbescheinigung		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

16 Prüfen, ob es Voraussetzungen gibt, die für eine Erteilung relevant sind (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	16	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Art. 3, 4 EU Abkommen mit Schweizer Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Anhang I, EU Abkommen mit Schweizer Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
RAG-Beschreibung (FIM)	Art. 3 EU Abkommen mit Schweizer Eidgenossenschaft (Einreiserecht) Den Staatsangehörigen einer Vertragspartei wird das Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gemäß den in Anhang I festgelegten Bestimmungen eingeräumt. Art. 4 EU Abkommen mit Schweizer Eidgenossenschaft (Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit) Das Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit wird vorbehaltlich des Artikels 10 nach Maßgabe des Anhangs I eingeräumt.	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

17 Voraussetzungen für Arbeitnehmer prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	17	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Art. 2 (1) EU Abkommen mit Schweizerischer Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Art. 6 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Art. 4 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
RAG-Beschreibung (FIM)	Artikel 2 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) (1) Unbeschadet der für die Übergangszeit gemäß Artikel 10 dieses Abkommens und Kapitel VII dieses Anhangs geltenden Bestimmungen haben die Staatsangehörigen einer Vertragspartei das Recht, sich nach Maßgabe der Kapitel II bis IV im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufzuhalten und dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Zum Nachweis dieses Rechts wird eine	

Aufenthaltserlaubnis erteilt oder eine Sonderbescheinigung für Grenzgänger ausgestellt.

Die Staatsangehörigen der Vertragsparteien haben ferner das Recht, sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr dort zu bleiben, um sich eine Beschäftigung zu suchen, und sich während eines angemessenen Zeitraums von bis zu sechs Monaten dort aufzuhalten, sofern dies erforderlich ist, um von den ihrer beruflichen Befähigung entsprechenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Einstellung zu treffen. Die Arbeitsuchenden haben im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen leisten. Sie können während der Dauer dieses Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

Artikel 6 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Aufenthaltsregelung)

(1)

Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist (im folgenden Arbeitnehmer genannt) und mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis. Diese wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer beschränkt werden, wenn der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist; sie darf jedoch ein Jahr nicht unterschreiten.

(2)

Ein Arbeitnehmer, der mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer, die der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht.

Ein Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von höchstens drei Monaten hat, benötigt keine Aufenthaltserlaubnis.

(3)

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dürfen die Vertragsparteien vom Arbeitnehmer nur die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;
- b) eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung.

(4)

Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

(5)

	Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis. (6) Eine gültige Aufenthaltserlaubnis darf dem Arbeitnehmer nicht allein deshalb entzogen werden, weil er keine Beschäftigung mehr hat, entweder weil er infolge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist oder weil er unfreiwillig arbeitslos geworden ist, sofern letzteres vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß bestätigt wird. (7) Die Erledigung der Formalitäten für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf die fristgerechte Erfüllung der von den Antragstellern geschlossenen Arbeitsverträge nicht behindern. Artikel 4 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Verbleiberecht) (1) Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei und ihre Familienangehörigen haben nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.
--	--

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Reisepass	D00000033
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Meldebestätigung / Meldebescheinigung	D00000339
Nachweis Arbeitsplatzangebot	D00000484

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Keine, Beurteilungsspielraum
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

ÄNDERUNGEN

Beschreibung der Änderungen	DSB korrekt?!
-----------------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

18 Voraussetzungen für Selbständige prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	18	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Anhang I, Kapitel III, Art. 12 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
RAG-Beschreibung (FIM)	Art. 12 (Aufenthaltsregelung) (1) Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der sich zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederlassen will (im folgenden Selbständiger genannt), erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er zu diesem Zweck niedergelassen ist oder sich niederlassen will. (2) Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Selbständige den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. (3) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Vertragsparteien vom Selbständigen nur folgende Unterlagen verlangen: a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist; b) den in den Absätzen 1 und 2 genannten Nachweis. (4) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat. (5)	

	Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis. (6) Eine gültige Aufenthaltserlaubnis darf den in Absatz 1 genannten Personen nicht allein deshalb entzogen werden, weil sie aufgrund einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben.
--	---

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Reisepass	D00000033
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Meldebestätigung / Meldebescheinigung	D00000339
Nachweis über selbstständige Tätigkeit	D00000524

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Keine, Beurteilungsspielraum
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

19 Voraussetzungen für Dienstleistungserbringer prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	19
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Anhang I, Kap. IV Art. 17 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Art. 5 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Anhang I, Kap. IV Art. 19 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Anhang I, Kap. IV Art. 20 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Anhang I, Kap. IV Art. 21 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Anhang I, Kap. IV Art. 22 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Anhang I, Kap. IV Art. 18 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
RAG-Beschreibung (FIM)	Art. 5 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Dienstleistungserbringer) (1) Unbeschadet besonderer Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien (einschließlich des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, sofern es die Erbringung von Dienstleistungen umfaßt) wird einem Dienstleistungserbringer einschließlich Gesellschaften gemäß Anhang I das Recht eingeräumt, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu erbringen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet. (2) Einem Dienstleistungserbringer wird das Einreise- und Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeräumt, sofern a) er gemäß Absatz 1 oder aufgrund eines in Absatz 1 genannten Abkommens zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigt ist oder,	

b) falls die Voraussetzungen unter Buchstabe a nicht erfüllt sind, ihm von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei eine Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde.

(3)

Natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz sind und sich nur als Empfänger einer Dienstleistung in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begeben, wird das Einreise- und Aufenthaltsrecht eingeräumt.

(4)

Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Bestimmungen der Anhänge I, II und III eingeräumt. Die Höchstzahlen des Artikels 10 können gegenüber den in diesem Artikel genannten Personen nicht geltend gemacht werden.

Art. 17 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Erbringung von Dienstleistungen)

Hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 5 dieses Abkommens ist folgendes untersagt:

- a) Beschränkung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, deren Dauer 90 tatsächliche Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet;
- b) Beschränkung der Einreise und des Aufenthalts in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Abkommens für folgende Personen:
 - i) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz, die Dienstleistungserbringer sind und im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der des Dienstleistungsempfängers niedergelassen sind;
 - ii) Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers- unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit-, die in den regulären Arbeitsmarkt einer Vertragspartei integriert sind und zwecks Erbringung einer Dienstleistung in das Gebiet einer anderen Vertragspartei entsandt werden, unbeschadet des Artikels 1.

Art. 18 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Erbringung von Dienstleistungen)

Artikel 17 dieses Anhangs gilt für die Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder nach schweizerischem Recht gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet einer Vertragspartei haben

Art. 19 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Erbringung von Dienstleistungen)

Der Dienstleistungserbringer, der zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt ist oder dem eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde, kann seine Tätigkeit vorübergehend im Staat der Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe dieses

Anhangs und der Anhänge II und III unter den gleichen Bedingungen ausüben, wie dieser Staat sie für seine eigenen Staatsangehörigen vorschreibt.

**Art. 20 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(Erbringung von Dienstleistungen)**

(1)

Die Personen nach Artikel 17 Buchstabe b dieses Anhangs, die zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, benötigen für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen keine Aufenthaltserlaubnis. Der Ausweis nach Artikel 1, mit dem sie eingereist sind, ist auch für ihren Aufenthalt gültig.

(2)

Die Personen nach Artikel 17 Buchstabe b dieses Anhangs, die zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind oder denen eine Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde, erhalten zur Feststellung dieses Rechts eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht.

(3)

Das Aufenthaltsrecht erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Schweiz beziehungsweise des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft.

(4)

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Vertragsparteien von den Personen nach Artikel 17 Buchstabe b dieses Anhangs nur folgendes verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist,
- b) den Nachweis dafür, daß sie eine Dienstleistung erbringen oder erbringen wollen.

**Art. 21 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(Erbringung von Dienstleistungen)**

(1)

Die Gesamtdauer einer Dienstleistung nach Artikel 17 Buchstabe a dieses Anhangs, unabhängig davon, ob es sich um eine ununterbrochene Dienstleistung oder um aufeinanderfolgende Dienstleistungen handelt, darf 90 tatsächliche Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2)

Absatz 1 läßt die Erfuellung der gesetzlichen Verpflichtungen des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der Gewährleistungspflicht gegenüber dem Empfänger der Dienstleistung unberührt und gilt nicht im Falle höherer Gewalt.

**Art. 22 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(Erbringung von Dienstleistungen)**

(1)

Von der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 17 und 19 dieses Anhangs ausgenommen sind die Tätigkeiten, die auch nur gelegentlich die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Gebiet der betroffenen Vertragspartei umfassen.

(2)

	Die Artikel 17 und 19 dieses Anhangs sowie die aufgrund dieser Artikel getroffenen Maßnahmen lassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen entsandten Arbeitnehmer unberührt. Gemäß Artikel 16 dieses Abkommens wird auf die Richtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 (ABl. L 18, vom 21.1.1997, S. 1)(5) über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Bezug genommen. (3) Artikel 17 Buchstabe a und Artikel 19 dieses Anhangs lassen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei in folgenden Bereichen unberührt: i) Tätigkeiten der Arbeitsvermittlungs- und -verleihunternehmen; ii) Finanzdienstleistungen, für die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine vorherige Genehmigung erforderlich ist und deren Erbringer der Aufsicht der Behörden dieser Vertragspartei unterliegen. (4) Artikel 17 Buchstabe a und Artikel 19 dieses Anhangs lassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei betreffend die Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von höchstens 90 tatsächlichen Arbeitstagen unberührt, sofern diese aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.
--	---

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Reisepass	D00000033
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Meldebestätigung / Meldebescheinigung	D00000339
behördlicher Gewerbezentralregistrauszug	D00000081

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Keine, Beurteilungsspielraum
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

20 Voraussetzungen für Nichterwerbstätige prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	20	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Anhang I, Kapitel V Art. 24 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
RAG-Beschreibung (FIM)	Art. 24 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Aufenthaltsregelung) (1) Eine Person, die die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und keine Erwerbstätigkeit im Aufenthaltsstaat ausübt und dort kein Aufenthaltsrecht aufgrund anderer Bestimmungen dieses Abkommens hat, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern sie den zuständigen nationalen Behörden den Nachweis dafür erbringt, daß sie für sich selbst und ihre Familienangehörigen über a) ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so daß sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen; b) einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt. Die Vertragsparteien können, wenn sie dies für erforderlich erachten, nach Ablauf der beiden ersten Jahre des Aufenthalts eine Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis verlangen. (2) Die finanziellen Mittel gelten als ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen die eigenen Staatsangehörigen aufgrund ihrer persönlichen Situation und gegebenenfalls derjenigen ihrer Familienangehörigen Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben. Ist diese Bedingung nicht anwendbar, so gelten die finanziellen Mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die von der Sozialversicherung des Aufnahmestaates gezahlte Mindestrente übersteigen. (3) Die Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von weniger als einem Jahr im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei innehatten, dürfen sich dort aufhalten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Das ihnen gemäß	

	den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls ergänzt durch die Bestimmungen des Anhangs II, zustehende Arbeitslosengeld ist als finanzielle Mittel im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 anzusehen. (4) Eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung oder, wenn die Dauer der Ausbildung ein Jahr übersteigt, auf ein Jahr beschränkt ist, wird dem Studierenden erteilt, der nicht aufgrund einer anderen Bestimmung dieses Abkommens über ein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verfügt, sofern er durch eine Erklärung oder durch andere, zumindest gleichwertige Mittel seiner Wahl den betreffenden nationalen Behörden gegenüber glaubhaft macht, daß er über finanzielle Mittel verfügt, so daß er selber, sein Ehegatte und ihre unterhaltsberechtigten Kinder während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe des Aufnahmestaates in Anspruch nehmen müssen; dies gilt unter der Bedingung, daß er in einer anerkannten Lehranstalt zur Hauptsache zum Erwerb einer beruflichen Bildung eingeschrieben ist und daß er über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt. Dieses Abkommen regelt weder den Zugang zur Ausbildung noch die Unterhaltsbeihilfen für die unter diesen Artikel fallenden Studierenden. (5) Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Aufnahmebedingungen erfüllt werden. Die Aufenthaltserlaubnis des Studierenden wird jährlich um einen der Restdauer der Ausbildung entsprechenden Zeitraum verlängert. (6) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis. (7) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat. (8) Das Aufenthaltsrecht besteht so lange, wie die Berechtigten die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.
--	--

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Reisepass	D00000033
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Meldebestätigung / Meldebescheinigung	D00000339

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Keine, Beurteilungsspielraum
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlmessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

21 Voraussetzungen für Studierende prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	21	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Anhang I, Kapitel V, Art. 24 Abs. 4 und 5 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
RAG-Beschreibung (FIM)	Art. 24 EU-Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Aufenthaltsregelung) (4) Eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung oder, wenn die Dauer der Ausbildung ein Jahr übersteigt, auf ein Jahr beschränkt ist, wird dem Studierenden erteilt, der nicht aufgrund einer anderen Bestimmung dieses Abkommens über ein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verfügt, sofern er durch eine Erklärung oder durch andere, zumindest gleichwertige Mittel seiner Wahl den betreffenden nationalen Behörden gegenüber glaubhaft macht, daß er über finanzielle Mittel verfügt, so daß er selber, sein Ehegatte und ihre unterhaltsberechtigten Kinder während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe des Aufnahmestaates in Anspruch nehmen müssen; dies gilt unter der Bedingung, daß er in einer anerkannten Lehranstalt zur Hauptsache zum Erwerb einer beruflichen Bildung eingeschrieben ist und daß er über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken	

abdeckt. Dieses Abkommen regelt weder den Zugang zur Ausbildung noch die Unterhaltsbeihilfen für die unter diesen Artikel fallenden Studierenden. (5) Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Aufnahmebedingungen erfüllt werden. Die Aufenthaltserlaubnis des Studierenden wird jährlich um einen der Restdauer der Ausbildung entsprechenden Zeitraum verlängert.	
Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Reisepass	D00000033
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Nachweis Hochschule	D00000501
Meldebestätigung / Meldebescheinigung	D00000339

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Keine, Beurteilungsspielraum
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

22 Voraussetzungen für Familienangehörige prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	22	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Artikel 3 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
Artikel 4 Abs. 1 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22002A0430(01)
RAG-Beschreibung (FIM)	Artikel 3 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Familienangehörige) (1) Die Familienangehörigen einer Person, die Staatsangehörige einer Vertragspartei ist und ein Aufenthaltsrecht hat, haben das Recht, bei ihr Wohnung zu nehmen. Der Arbeitnehmer muß für seine Familie über eine Wohnung verfügen, die in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, den für die inländischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht; diese Bestimmung darf jedoch nicht zu Diskriminierungen zwischen inländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern aus der anderen Vertragspartei führen. (2) Als Familienangehörige gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit: a) der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird; b) die Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird; c) im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder. Die Vertragsparteien begünstigen die Aufnahme aller nicht unter den Buchstaben a, b und c genannten Familienangehörigen, denen der Staatsangehörige einer Vertragspartei Unterhalt gewährt oder mit denen er im Herkunftsland in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. (3) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei dürfen die Vertragsparteien nur folgende Unterlagen verlangen: a) die Ausweise, mit denen sie in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind; b) eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt wird; c) für Personen, denen Unterhalt gewährt wird, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß die in Absatz 1 genannte Person ihnen Unterhalt gewährt oder sie in diesem Staat mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben. (4)	

	Die einem Familienangehörigen erteilte Aufenthaltserlaubnis hat die gleiche Gültigkeit wie die der Person, von der das Recht hergeleitet ist. (5) Der Ehegatte und die Kinder einer Person mit Aufenthaltsrecht, die noch nicht 21 Jahre alt oder unterhaltsberechtig sind, haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit. (6) Die Kinder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei dürfen ungeachtet dessen, ob er im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Erwerbstätigkeit ausübt oder keine Erwerbstätigkeit ausübt oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates, sofern sie in dessen Hoheitsgebiet wohnen, am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Die Vertragsparteien unterstützen alle Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen an diesem Unterricht bzw. dieser Ausbildung teilzunehmen. Artikel 4 EU Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Verbleiberecht) (1) Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei und ihre Familienangehörigen haben nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.
--	--

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Reisepass	D00000033
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Meldebestätigung / Meldebescheinigung	D00000339
Nachweis Verwandtschaftsverhältnis	D00000544
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273
Geburtsurkunde	D00000116
Nachweis Sorgerecht	D00000490

Dokumentsteckbrief	ID
Eheurkunde	D99000000025

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Keine, Beurteilungsspielraum
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

23 Erfordernis Anpassung der Dauer/Art des Aufenthaltstitels prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	23	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 33 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__33.html
§ 34 (2) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__34.html
§ 35 (1) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__35.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 33 AufenthG (Geburt eines Kindes im Bundesgebiet) Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, kann abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzt. Wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis	

zum Daueraufenthalt - EU besitzen, wird dem im Bundesgebiet geborenen Kind die Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen erteilt. Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumfrei aufhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des rechtmäßigen visumfreien Aufenthalts als erlaubt.

§ 34 AufenthG (Aufenthaltsrecht der Kinder)

(2)
Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird.

§ 35 AufenthG (Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder)

(1)
Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

24 Dauer und Art des Aufenthaltstitels festlegen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	24	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 33 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__33.html
§ 34 (2) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__34.html
§ 35 (1) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__35.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 33 AufenthG (Geburt eines Kindes im Bundesgebiet) Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, kann abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzt. Wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzen, wird dem im Bundesgebiet geborenen Kind die Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen erteilt. Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumfrei aufhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des rechtmäßigen visumfreien Aufenthalts als erlaubt. § 34 AufenthG (Aufenthaltsrecht der Kinder) (2) Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird. § 35 AufenthG (Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder) (1) Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn 1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, 2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und	

	3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.
--	---

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

25 Über die Erteilung des Aufenthaltstitels informieren (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	25
RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Information über Erteilung des Aufenthaltstitels	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

26 Bestelldaten für Aufenthaltstitel übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	26	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 61c AufenthG i.V.m. AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__61c.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 61c AufenthV (Übermittlung der Daten an den Dokumentenhersteller) (1) <u>Nach der Erfassung werden sämtliche Antragsdaten in den Ausländerbehörden zu einem digitalen Datensatz zusammengeführt und an den Dokumentenhersteller übermittelt.</u> Die Datenübermittlung umfasst auch die Qualitätswerte zu den erhobenen Fingerabdrücken und - soweit vorhanden - zu den Lichtbildern, die Behördenkennzahl, die Versionsnummern der Qualitätssicherungssoftware und der Qualitätssollwerte, den Zeitstempel des Antrags sowie die Speichergröße der biometrischen Daten. Die Datenübermittlung erfolgt durch elektronische Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet. Sie erfolgt unmittelbar zwischen Ausländerbehörde und Dokumentenhersteller oder über Vermittlungsstellen. Die zu übermittelnden Daten sind mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln. (2) Zum Signieren und Verschlüsseln der nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten sind gültige Zertifikate nach den Anforderungen der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellten Sicherheitsleitlinien der Wurzelzertifizierungsinstanz der Verwaltung zu nutzen. Der Dokumentenhersteller hat geeignete technische und organisatorische Regelungen zu treffen, die eine Weiterverarbeitung von ungültig signierten Antragsdaten ausschließen. (3) Die Datenübertragung nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt unter Verwendung eines XML-basierten Datenaustauschformats gemäß den für die Produktionsdatenerfassung, -qualitätsprüfung und -übermittlung maßgeblichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in	

	der Informationstechnik und auf der Grundlage des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der jeweils gültigen Fassung. § 61b Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. (4) Soweit die Datenübermittlung über Vermittlungsstellen erfolgt, finden die Absätze 1 bis 3 auf die Datenübermittlung zwischen Vermittlungsstelle und Dokumentenhersteller entsprechende Anwendung. Die Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde und Vermittlungsstelle muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anforderungen entsprechendes Niveau aufweisen. Die Anforderungen an das Verfahren zur Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde und Vermittlungsstelle richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Aufenthaltstitel		99: Keine Vorgabe	Bundesdruckerei GmbH
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Bestelldaten für Aufenthaltstitel	3: Elektronisch - halbautomatisch	Bundesdruckerei GmbH
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
9: Auftrag			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

27 Aufenthaltstitel produzieren (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	27	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 61c AufenthG i.V.m. AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__61c.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 61c AufenthV (Übermittlung der Daten an den Dokumentenhersteller) (1) Nach der Erfassung werden sämtliche Antragsdaten in den Ausländerbehörden zu einem digitalen Datensatz zusammengeführt und an den Dokumentenhersteller übermittelt. Die Datenübermittlung umfasst auch die Qualitätswerte zu den erhobenen Fingerabdrücken und – soweit vorhanden – zu den Lichtbildern, die Behördenkennzahl, die Versionsnummern der Qualitätssicherungssoftware und der Qualitätssollwerte, den Zeitstempel des Antrags sowie die Speichergröße der biometrischen Daten. Die Datenübermittlung erfolgt durch elektronische Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet. Sie erfolgt unmittelbar zwischen Ausländerbehörde und Dokumentenhersteller oder über Vermittlungsstellen. Die zu übermittelnden Daten sind mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln. (2) Zum Signieren und Verschlüsseln der nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten sind gültige Zertifikate nach den Anforderungen der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellten Sicherheitsleitlinien der Wurzelzertifizierungsinstanz der Verwaltung zu nutzen. Der Dokumentenhersteller hat geeignete technische und organisatorische Regelungen zu treffen, die eine Weiterverarbeitung von ungültig signierten Antragsdaten ausschließen. (3) Die Datenübertragung nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt unter Verwendung eines XML-basierten Datenaustauschformats gemäß den für die Produktionsdatenerfassung, -qualitätsprüfung und -übermittlung maßgeblichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und auf der Grundlage des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der jeweils gültigen Fassung. § 61b Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. (4) Soweit die Datenübermittlung über Vermittlungsstellen erfolgt, finden die Absätze 1 bis 3 auf die Datenübermittlung zwischen Vermittlungsstelle und	

	Dokumentenhersteller entsprechende Anwendung. Die Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde und Vermittlungsstelle muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anforderungen entsprechendes Niveau aufweisen. Die Anforderungen an das Verfahren zur Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde und Vermittlungsstelle richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antragsdaten zur Bestellung des Aufenthaltstitels	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Aufenthaltstitel	99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
9: Auftrag			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

28 Aufenthaltstitel aushändigen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	28

RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.		
Ausgehende Daten (FIM)			
Dokumentsteckbrief		ID	
Aufenthaltstitel		D00000074	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Aufenthaltstitel		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

29 Daten zum Aufenthaltstitel übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	29	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 90b AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__90b.html
§ 91d (4)-(5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__91d.html
§ 6 Abs. 1 Nummer 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 AZRG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/__6.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 90b AufenthG (Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden) Die Ausländer- und Meldebehörden übermitteln einander jährlich die in § 90a Abs. 2 genannten Daten zum Zweck der Datenpflege, soweit sie denselben örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die empfangende Behörde gleicht die übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab, ein automatisierter Abgleich ist zulässig. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die Datenpflege verwendet werden und sind sodann unverzüglich zu löschen; überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Die Ausländerbehörden übermitteln die im Rahmen des Datenabgleichs erfolgten Änderungen unverzüglich an die Registerbehörde des Ausländerzentralregisters. Andere gesetzliche Vorschriften zum Datenabgleich bleiben unberührt. § 91d AufenthG (Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801) (4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über 1. die Ablehnung der nach § 16c Absatz 1 und § 18e Absatz 1 mitgeteilten Mobilität nach § 19f Absatz 5 sowie 2. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f. Wenn eine Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. (5) Wird ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen, nicht verlängert oder läuft er nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates, sofern sich der Ausländer dort im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/801 aufhält und dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist. Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach den §§ 16c, 18e oder 18f	

im Bundesgebiet aufhält, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

§ 6 AZRG (Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung)

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 1 bis 4, 6, 11, 12 und 14, Absatz 2b sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,
 - 1a. die für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden (Aufnahmeeinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
 - 1b. die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
2. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 3 bis 6, 13 und 14 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 3 und 5 bis 7,
3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, 3 und 6, Absatz 2a sowie Absatz 3 Nummer 2, 3 und 6, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,
4. das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder, in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 6 und 7,
 - 4a. die Polizeivollzugsbehörden der Länder in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1,
5. die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 6 sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 8,
6. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 9,
7. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 10,
8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c,
 - 8a. die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
9. die Meldebehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1, 1a und 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 14.

(2) Die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 bis 7 übermitteln die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 und 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln

1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e, 3f und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,
2. die in Absatz 1 Nummer 1a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3e,
3. die in Absatz 1 Nummer 1b bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11,
4. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8, Absatz 3e und 3f,
- 4a. die in Absatz 1 Nummer 4a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8,
5. die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Stelle die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6 und 8, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 3b und 3f sowie § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,
- 5a. die in Absatz 1 Nummer 4 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b und zusätzlich das Bundeskriminalamt die Referenznummern nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3, die Referenznummern nach § 3 Absatz 3a Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und die Referenznummern nach § 3 Absatz 3b in den Fällen des § 2 Absatz 2a,
6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 und die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 sowie Absatz 3d in den Fällen des § 2 Absatz 2c,
- 6a. die in Absatz 1 Nummer 8a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 8,
7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5c und die frühere Anschrift im Bundesgebiet und das Auszugsdatum sowie Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und deren Wegfall.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Informationen zur Erteilung des Aufenthaltstitels	99: Keine Vorgabe	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

30 Information bearbeiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	30	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
90b AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__90b.html
91d (4)-(5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__91d.html
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 u. Satz 3 Nr. 1 AZRG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/__6.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 90b AufenthG (Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden) Die Ausländer- und Meldebehörden übermitteln einander jährlich die in § 90a Abs. 2 genannten Daten zum Zweck der Datenpflege, soweit sie denselben örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die empfangende Behörde gleicht die übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab, ein automatisierter Abgleich ist zulässig. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die Datenpflege verwendet werden und sind sodann unverzüglich zu löschen; überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Die Ausländerbehörden übermitteln die im Rahmen des Datenabgleichs erfolgten Änderungen unverzüglich an die Registerbehörde des Ausländerzentralregisters. Andere gesetzliche Vorschriften zum Datenabgleich bleiben unberührt.	

§ 91d AufenthG (Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801)

(4)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über

1. die Ablehnung der nach § 16c Absatz 1 und § 18e Absatz 1 mitgeteilten Mobilität nach § 19f Absatz 5 sowie

2. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f.

Wenn eine Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln.

(5)

Wird ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen, nicht verlängert oder läuft er nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates, sofern sich der Ausländer dort im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/801 aufhält und dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist. Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach den §§ 16c, 18e oder 18f im Bundesgebiet aufhält, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

§ 6 ARZG (Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung)

(1)

Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 1 bis 4, 6, 11, 12 und 14, Absatz 2b sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt, (...)

(2)

	Die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 bis 7 übermitteln die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 und 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln 1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e, 3f und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,
Referenzierte IT-Systemelemente	AZR Ausländerzentralregister

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
	Daten zum Aufenthaltstitel	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
	Daten zum Antrag Erteilung Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

31 Auf sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und Rechtsfolgen hinweisen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	31
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 54 (2) Nr. 7 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_54.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 54 AufenthG (Ausweisungsinteresse) (2) (...) 7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; <u>die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde.</u>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Hinweis, Rechtsfolgen	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

32 Sicherheitsrechtliche Befragung durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	32

Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 54 (2) Nr. 7 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__54.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 54 AufenthG (Ausweisungsinteresse) (2) (...) 7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anfrage	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
2: Anhörung			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

33 Erfordernis Anhörung prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	33	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 28 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__28.html

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

34 Anhörung durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	34	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 13 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_13.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 26 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__26.html
§ 28 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__28.html

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anhörung	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
2: Anhörung			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

35 Ablehnungsbescheid erstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten
RAG-Version (FIM)	1.00

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	35	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35.html
§ 35a VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35a.html
§ 37 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__37.html
§ 39 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__39.html
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Ablehnungsbescheid (Aufenthalt)	D00000325	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

36 Ablehnungsbescheid bekannt geben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	36
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35.html
§ 35a VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35a.html
§ 37 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__37.html
§ 39 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__39.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Ablehnungsbescheid (Aufenthalt)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

37 Widerspruch entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	37	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 79 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__79.html

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Widerspruch nach VwGO	D99000000031

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Widerspruch nach VwGO		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

38 Widerspruchsverfahren einleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	38	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 79 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__79.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Widerspruch nach VwGO		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde Widerspruchsbehörde

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

39 Antrag weiterleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	39
RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Antrag Aufenthaltserlaubnis Staatsangehörige Schweiz Erteilung 0.01		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Nachweis Krankenversicherung		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Lichtbild		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Ausbildungsnachweis		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Nachweise Lebensunterhalt		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Nachweis Arbeitsplatzangebot		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Nachweis über selbstständige Tätigkeit		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Meldebescheinigung		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Nachweis Hochschule		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Reisepass		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
behördlicher Gewerbezentralregisterauszug		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Eheurkunde		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Lebenspartnerschaftsurkunde		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Geburtsurkunde		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Nachweis Sorgerecht		3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

40 Gebührenerhebung beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	40	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 69 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__69.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 69 AufenthG (Gebühren) (1) <u>Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebührenfestsetzung kann auch mündlich erfolgen. Satz 1 gilt nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach den §§ 39 bis 42. § 287 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Satz 1 gilt zudem nicht für das Mitteilungsverfahren im Zusammenhang mit der kurzfristigen Mobilität von Studenten nach § 16c, von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19a und von Forschern nach § 18e.</u> (2) <u>Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zu Grunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Grundlage der Gebührenermittlung nach den Sätzen 1 bis 4 sind die in der Gesamtheit der Länder und des Bundes mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten.</u> (3) <u>Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen, insbesondere für Fälle der Bedürftigkeit. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften</u>	

enthält, finden § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 und 4 bis 6, die §§ 4 bis 7 Nummer 1 bis 10, die §§ 8, 9 Absatz 3, die §§ 10 bis 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie die §§ 13 bis 21 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4)

Abweichend von § 4 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes können die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebühren bereits bei Beantragung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erhoben werden. Für die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebühren legt das Auswärtige Amt fest, ob die Erhebung bei den jeweiligen Auslandsvertretungen in Euro, zum Gegenwert in Landeswährung oder in einer Drittwährung erfolgt. Je nach allgemeiner Verfügbarkeit von Einheiten der festgelegten Währung kann eine Rundung auf die nächste verfügbare Einheit erfolgen.

(5)

Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: 140 Euro,
 - 1a. für die Erteilung einer Blauen Karte EU: 140 Euro,
 - 1b. für die Erteilung einer ICT-Karte: 140 Euro,
 - 1c. für die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte: 100 Euro,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: 200 Euro,
 - 2a. für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU: 200 Euro,
3. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU oder einer ICT-Karte: 100 Euro,
 - 3a. für die Verlängerung einer Mobiler-ICT-Karte: 80 Euro,
4. für die Erteilung eines nationalen Visums und die Ausstellung eines Passersatzes und eines Ausweisersatzes: 100 Euro,
5. für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen oder einem entsprechenden Vertrag nach § 18d: 220 Euro,
6. für sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen: 80 Euro,
7. für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zu Gunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die öffentliche Leistung bestimmten Gebühr,
8. für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1, die auf Grund einer Änderung der Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3, auf Grund des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer, auf Grund des Verlustes des Dokuments oder auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des Dokuments notwendig wird: 70 Euro,
9. für die Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes: 200 Euro.

(6)

Für die Erteilung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze darf ein Zuschlag von höchstens 25 Euro erhoben werden. Für eine auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistung darf ein Zuschlag von

	<u>höchstens 30 Euro erhoben werden. Gebührenzuschläge können auch für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende öffentliche Leistungen höhere Gebühren als die nach Absatz 3 festgesetzten Gebühren erhebt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erteilung oder Verlängerung eines Schengen-Visums. Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die in Absatz 5 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.</u> (7) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann vorsehen, dass für die Beantragung gebührenpflichtiger individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die Bearbeitungsgebühr für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU darf höchstens die Hälfte der für ihre Erteilung zu erhebenden Gebühr betragen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung anzurechnen. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht zurückgezahlt. (8) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann für die Einlegung eines Widerspruchs Gebühren vorsehen, die höchstens betragen dürfen: 1. für den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung: die Hälfte der für diese vorgesehenen Gebühr, 2. für den Widerspruch gegen eine sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistung: 55 Euro. Soweit der Widerspruch Erfolg hat, ist die Gebühr auf die Gebühr für die vorzunehmende individuell zurechenbare öffentliche Leistung anzurechnen und im Übrigen zurückzuzahlen.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

41 Gebührenerhebung veranlassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	41	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 1 (1) PAuswGebV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/__1.html
§ 52 (2) S. 1 und 2 AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__52.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 1 PAuswGebV (Gebühren für Ausweise) (1) Für die Ausstellung eines Personalausweises sind folgende Gebühren zu erheben: 22,80 Euro für einen Personalausweis, dessen Inhaber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist, 37 Euro in allen anderen Fällen. § 52 AufenthV (Befreiungen und Ermäßigungen) (2) Bei Staatsangehörigen der Schweiz entspricht die Gebühr nach § 45 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Antrag als Dokument mit Chip nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wird, der Höhe der für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche erhobenen Gebühr. Wird die Aufenthaltserlaubnis für eine Person ausgestellt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils die Höhe, die für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche dieses Alters erhoben wird.	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Gebühreninformationen	99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Anpassung der Dauer/Art des Aufenthaltstitels notwendig? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Antrag Erteilung Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz bearbeiten
(Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Antrag abgelehnt (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag an die zuständige Behörde weitergeleitet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag eingegangen (Startereignis)

EREIGNISTYP

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antragstellende Person (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Aufenthaltstitel erteilt (bestandskräftig) (Endereignis)

DARSTELLUNG

--

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Ausländerbehörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Ausländerbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Ausländerbehörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Ausländerbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Ausländerbehörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Ausländerbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Ausländerzentralregister (AZR) (Datenobjekt)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Datenassoziation (eingehend)	Information bearbeiten (Antrag Verlängerung Aufenthaltserlaubnis Staatsangehörige der Schweiz bearbeiten 1.00) Information bearbeiten
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	AZR Ausländerzentralregister
---	------------------------------

Behörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Behörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Bestimmte Frist für Rückmeldungen abgelaufen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Entität)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Bundesdruckerei (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundesdruckerei GmbH
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Entität)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Bundeskriminalamt (BKA) (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundeskriminalamt (BKA)
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Bundesverwaltungsamt (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundesverwaltungsamt (BVA)
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Dolmetscher/ Übersetzer (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Dolmetscher
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Ereignisbasiert
-----	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Gebühren erheben (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Gebührenerhebung veranlast (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Gebührenerhebung? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Gericht (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Gibt es Sicherheitsbedenken oder Versagungsgründe? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Gibt es entscheidungsrelevante Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Identität nach Amtshilfe eindeutig geklärt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Ist Anhörung erforderlich / gewünscht? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Klärung erforderlich? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Mitteilung über eingereichte Klage erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Sicherheitsbedenken ausgeräumt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus den Handlungsgrundlagen ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass die Aktivitätengruppe im Stammprozess abgebildet werden soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus den Handlungsgrundlagen ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass die Aktivitätengruppe im Stammprozess abgebildet werden soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Verfahren abgeschlossen (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Voraussetzung für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Voraussetzungen erfüllt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Welche Voraussetzung trifft zu? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Widerspruch bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Widerspruch erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

__ (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

bei Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Monat vergangen/ ohne Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Jahr vergangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name

Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

keine Gebührenerhebung veranlasst (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

zuständig? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------